

Sonstige Mittheilungen sind an die Kammer nicht zu machen und wir können daher zur heutigen Tagesordnung übergehen, zu fortgesetzter Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation für Schulsachen, den Entwurf eines Volksschulgesetzes betreffend.*) — Wir hatten gestern den zweiten Absatz des § 4 ausgesetzt und denselben zu nochmaligem Bericht an die Deputation gewiesen. Ich hoffe, daß dieselbe heute in der Lage ist, uns anderweitig Bericht zu erstatten über diesen Gegenstand, und ich bitte den Herrn Referenten, denselben zu beginnen.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Die Deputation ist allerdings in der Lage, infolge des gestern seitens der hohen Kammer gefaßten Beschlusses zu Alinea 2 des § 4 eine veränderte Fassung in Vorschlag zu bringen. Sie hat soeben unter Vernehmung mit den Herren Regierungscommissaren den Versuch gemacht, nach den beiden verschiedenen Richtungen hin, die bei diesem Alinea in Frage kommen, eine Fassung zu finden. Es geht dieselbe dahin: statt des Alinea 2 des Regierungsentwurfs, sowie an der Stelle des zweiten Absatzes der Beschlüsse der Zweiten Kammer folgenden combinirten Satz aufzunehmen:

Die Volksschule eines Nachbarortes kann ein Kind nur unter Zustimmung des Schulvorstandes dieses Ortes besuchen; es ist jedoch, falls diese Schule nur eine einfache Volksschule ist, hierzu auch die Zustimmung des Schulvorstandes des Aufenthaltsortes erforderlich.

Im ersten Satz wird Dasjenige getroffen, was die Zweite Kammer zu treffen beabsichtigt. Die Deputation ist allerdings auch jetzt noch der Ansicht, daß es nicht absolut nothwendig ist, einen solchen Satz in das Gesetz aufzunehmen. Nachdem unterdeß auch in dieser hohen Kammer viele Stimmen sich für die Annahme dieser Bestimmung verwendet haben, glaubte sie, daß es, namentlich auch der Zweiten Kammer gegenüber, zu einer wünschenswerthen Vereinigung führen könnte, wenn sie, obwohl der Satz nicht nothwendig ist, doch dieser hohen Kammer die Aufnahme desselben in das zweite Alinea mit vorschlägt. Es wird durch den ersten Satz des veränderten Alinea der Zweck, welchen die Zweite Kammer bei ihrem Beschlusse im Auge hatte, erreicht, d. h. es wird dahin disponirt, daß zum Besuche der Volksschule eines Nachbarortes die Zustimmung des Schulvorstandes des letzteren eingeholt werden muß. Hierdurch erhalten namentlich die größeren Städte dagegen einen Schutz, daß in ihre Schulen wider ihren Willen aus der Umgebung ein unerwünschter größerer Zufluß von Kindern stattfindet. Durch den zweiten Satz:

„es ist jedoch, falls diese Schule nur eine einfache Volksschule ist, hierzu auch die Zustimmung des Schulvorstandes des Aufenthaltsortes erforderlich“,

wird dagegen Dasjenige erreicht, was die ursprüngliche Intention der Regierungsvorlage ist. Es wird verhütet, daß einzelne Kinder willkürlich die Schule verlassen, ohne dem Schulvorstand ihres Aufenthaltsortes überhaupt davon etwas mitzutheilen und dessen Zustimmung dazu auszuwirken. Nehmen Sie beide Sätze vereinigt in der veränderten Fassung an, so wird den verschiedenen Wünschen, welche zu diesem Punkte überhaupt sich geltend gemacht haben, Rechnung getragen sein. Es empfiehlt die Deputation unter Ablehnung der Regierungsvorlage, Alinea 2 in der vorstehend referirten Fassung zu genehmigen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort? — Von König!

Geh. Rath von König: Meine Herren! Ich bedaure, daß ich auch mit dieser neuen Fassung mich nicht einverstanden erklären kann, wenigstens nicht mit dem zweiten Theil derselben, wornach die Genehmigung des Ortsschulvorstandes des Wohnortes des Kindes erforderlich sein soll. Meiner Ansicht nach dehnt man damit den Schulzwang zu weit aus. Der Schulzwang kann nach meiner Auffassung doch nur darin bestehen, einmal daß jedes Kind genügenden Unterricht erhalte, und dann, daß jeder an seinem Wohnorte zu dem Aufwande für die Schule beitrage. Einen weitergehenden Zwang möchte ich nicht anerkennen. Wenn nun Jemand in einer benachbarten Schule sein Kind will unterrichten lassen, zugleich aber seinen Verpflichtungen gegen die Schule seines Wohnortes nachkommt, so hat er damit nach meiner Auffassung vollständig genug gethan und eine weitere Beschränkung der Freiheit erscheint mir nicht zulässig. Ich will über diesen Gegenstand die Debatte nicht verlängern, würde es aber für angemessen halten, den ganzen Zusatz abzulehnen; denn was den ersten Theil der neuen Fassung betrifft, so ist ja von allen Seiten anerkannt worden, daß dieser Theil eigentlich selbstverständlich ist. Ich meinstheils werde daher gegen den ganzen Zusatz stimmen, möchte aber den Herrn Präsidenten bitten, die Frage zu theilen und auf den ersten Absatz und auf den zweiten Absatz der neuen Fassung besondere Fragen zu richten, damit diejenigen Mitglieder, welche auf den ersten Absatz einen Werth legen, in der Lage sind, für diesen und doch gleichzeitig gegen den zweiten Absatz zu stimmen.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Ich bitte um das Wort! Meine Herren! Ich möchte dem gegenüber die geehrte Kammer dringend ersuchen, es gerade umgedreht zu machen und den Schwerpunkt auf den nunmehrigen zweiten Absatz zu legen und da Absatz 1 je nach Belieben anzunehmen oder abzulehnen, weil es indifferent ist, ob er

*) Vergl. L.M. II. R. S. 1284 flgg., 1358 flgg., 1398 flgg., 1433 flgg., 1479 flgg., 1563 flgg., 1606 flgg., 1648 flgg. — I. R. S. 849 flgg.